

## **§ 16a**

### **Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Mitarbeiter**

- (1) Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4
  - a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und
  - b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2.
  
- (2) Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 2 erreichen Mitarbeiter, die
  - a) in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5;
  - b) in die Entgeltgruppen S 3 oder S 8a eingruppiert sind, die Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach 6 Jahren in Stufe 5.
  
- (3) Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Absatz 2 und Absatz 2a für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Vomhundertsatz Anwendung.